

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 66: Bezirksfriedhof Metternich - Änderung Nr. 1 -

- - - -

Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 66: Bezirksfriedhof Metternich wurde am 19. 10. 1968 rechtsverbindlich. Aus formalrechtlichen Gründen wurde er erneut ausgefertigt und bekanntgemacht und trat am 19. 08. 1992 in Kraft.

Der Bezirksfriedhof liegt in der Gemarkung Metternich, Flur 7, nördlich der DB-Strecke Mayen - Koblenz, westlich der L 127 - Bubenheimer Weg - und wird vom ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 66 erfaßt.

Die Ergänzung durch die Anlagen des Krematoriums liegen innerhalb der Nutzungsgrenze "Friedhof" und sollen nördlich der bestehenden Gräberfelder gebaut werden.

Im Einzugsbereich um Koblenz besteht eine zunehmende Tendenz zur Feuerbestattung. Diese erfolgen zur Zeit in den bestehenden Krematorien Aachen, Wetzlar und in Heerlem/Niederlande. Die bestehenden Anlagen in Mainz, Ludwigshafen und Landau haben für die Region Koblenz keine Kapazitäten mehr frei, da die Anlagen zum Teil stillgelegt wurden. Mittlerweile treten nunmehr verstärkt Engpässe mit zum Teil unverträglich langen Wartezeiten auf, so daß der im Flächennutzungsplan - FNP - dargestellte Standort auf dem Bezirksfriedhof Metternich zum Bau eines "Krematoriums" für die Stadt Koblenz und angrenzende Region verwirklicht werden soll.

Der Rat der Stadt Koblenz hat sehr frühzeitig den Bedarf der Bevölkerung für die Feuerbestattung erkannt und nach einer gründlichen Information durch Ortsbesichtigungen vorhandener moderner Anlagen und nachfolgender Diskussion am 01. 10. 1992 beschlossen, auf dem Gelände des Bezirksfriedhofes Metternich ein Krematorium zu planen und zu verwirklichen.

Gutachterliche Stellungnahme

Zur Vorbereitung des Bebauungsplanes und zur Genehmigung mußten zwei entscheidende Kriterien geklärt werden:

1. ob über evtl. Luftverunreinigungen bzw. Gerüche eine Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung bzw. Belastung der Böden im Umfeld des zu planenden Krematoriums auftreten können;
2. inwieweit durch den landespflegerischen Planungsbeitrag landespflegerische Zielvorstellungen, Verminderungsmaßnahmen und Kompensationserfordernisse festgestellt worden sind.

- 1.1 Einäscherungsanlagen sind nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - genehmigungspflichtige Anlagen. Somit ist es erforderlich, zur Genehmigung nach § 9 BImSchG-Verordnung, einen Genehmigungsantrag zur Errichtung und für den Betrieb des Krematoriums zu erstellen.
- Durch das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Rheinland-Pfalz. -

Wegen der nahen Wohnbebauung wurde durch einen autorisierten Sachverständigen geprüft, ob durch Luftverunreinigung bzw. Gerüche eine Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarschaft auszuschließen ist.

- -

Zunächst soll eine erdgasbetriebene Einäscherungsanlage gebaut werden, wobei die Erweiterung um eine weitere Anlage mit Aussegnungshalle, Betriebsräume und repräsentativem Vorfeld mit berücksichtigt wurde.

Es wurden

- die Planungsdaten für das Krematorium aufgenommen
- die im Umfeld der Einäscherungsanlage vorhandene Struktur ermittelt
- die Emissionsdaten aus Meßergebnissen an vergleichbaren Krematorien auf die technischen Daten des geplanten Krematoriums übertragen
- olfaktometrische Messungen im Abgas eines vergleichbaren Krematoriums durchgeführt
- eine Ausbreitungsklassenstatistik für das geplante Gebiet eingeholt
- Ausbreitungsrechnungen nach VDI bezüglich Luftverunreinigungen und Geruchsstoffe durchgeführt sowie
- eine Immissionsprognose durchgeführt mit der Aussage, ob erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen auszuschließen sind.

Die vorherrschende Windrichtung ist aus Südwest.

- 1.2 Die ermittelten Immissionskonzentrationen und die Staubbiederschlagswerte liegen alle unterhalb der Erheblichkeitswerte, die in der Regel beil % des Immissionswertes - IW - 1 liegen, bzw. im Anhang A der TA Luft festgesetzt sind.

Der Wirkschwellenwert für Dioxine und Furane (angegeben als Toxizitätsäquivalente), der für das Schutzziel "Menschliche Gesundheit" vom LAI-Unterausschuß "Wirkungsfragen" aufgestellt wurde, wird ebenfalls um mindestens den Faktor 100 unterschritten.

Die zu erwartende Zusatzbelastung bei den Geruchsimmissionen liegt unter dem Wert von 2 % der Jahresstunden (Irrelevanz-Wert).

Der Wert von 6 % der Jahresstunden auf der Beurteilungsfläche mit maximaler Immissionszusatzbelastung wird eingehalten, so daß die unter Abschnitt 5 der gutachtlichen Stellungnahme angegebene Schornsteinmindesthöhe von 10 m als ausreichend angesehen werden kann.

Da das Vorhandensein anderer geruchsemitterender Anlagen in unmittelbarer Nähe zu dem Splittergebiet zur Zeit ausgeschlossen werden kann, ist von einer vorhandenen Immissionsbelastung - IV - = 0 auszugehen.

Es kann somit festgestellt werden, daß bei einem Abstand von 100 m von jedwelcher Wohnbebauung eine Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarschaft durch Luftverunreinigung bzw. Gerüche beim Betrieb des Krematoriums auszuschließen ist.

2.1 Zielvorstellung

Im Rahmen des landespflegerischen Planungsbeitrages wurde übereinstimmend zur landespflegerischen Ersteinschätzung festgestellt, daß durch diesen Eingriff die Flächenfunktionen Gewässer-, Klima- und Bodenschutz nur gering betroffen sind. Demgegenüber stellt der Bau der Gebäude einen potentiellen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild und damit auch in den Erholungsraum dar. Weiterhin ist der Biotop- und Artenschutz von dieser Maßnahme betroffen.

Aus den landespflegerischen Zielvorstellungen heraus wurde ein Leitbild entwickelt. Denn alle Maßnahmen sollen funktional und gestalterisch im Einklang mit dem schrittweisen Ausbau dieses Friedhofes und seinen Aufgaben als öffentliche Grünfläche im Verbund zu den benachbarten Freiräumen stehen.

Die folgende Zusammenstellung stellt die ermittelten Immissionskenngrößen für die Zusatzbelastung durch das geplante Krematorium auf den relevanten Beurteilungsflächen den Schwellenwerten und den Erheblichkeitswerten für die Zusatzbelastung gegenüber:

Schadstoff	Schwellenwerte	Erheblichkeitswerte	Zusatzbelastung Splitter- gebiet	Wohn- gebiet
Schwebstaub	0,15 mg/m ³ 2.5.1 TALuft	1,5 µg/m ³ 1 % des IW 1	0,079 µg/m ³	0,048 µg/m ³
Staubnieder- schlag	0,35 g/(m ² d) 2.5.2 TALuft	3,5 mg/(m ² d) Anhang A	0,445 mg/(m ² d)	0,274 mg/(m ² d)
Cadmium	0,04 µg/m ³ 2.5.1 TALuft	0,4 ng/m ³ 1 % des IW 1	0,131 ng/m ³	0,081 ng/m ³
Chlorwasser- stoff	0,10 mg/m ³ 2.5.1 TALuft	1,0 µg/m ³ 1 % des IW 1	0,026 µg/m ³	0,016 µg/m ³
Fluorwasser- stoff	1,0 µg/m ³ 2.5.2 TALuft	50 ng/m ³ Anhang A	5,260 ng/m ³	3,232 ng/m ³
Kohlen- monoxid	10 mg/m ³ 2.5.1 TALuft	100 µg/m ³ 1 % des IW 1	0,263 µg/m ³	0,162 µg/m ³
Schwefel- dioxid	0,14 mg/m ³ 2.5.1 TALuft	2 µg/m ³ Anhang A	0,263 µg/m ³	0,162 µg/m ³
Stickstoff- dioxid	0,08 mg/m ³ 2.5.1 TALuft	0,8 µg/m ³ 1 % des IW 1	0,526 µg/m ³	0,323 µg/m ³
Dioxine und Furane	0,15 pg/m ³ LAI	1,5 fg/m ³ 1 % des LAI	0,263 fg/m ³	0,162 fg/m ³
Geruchs- stoffe	10 % der Jahresstunden	2 % nach Geruchsimmissions-Richtlinie	0 %	0 %

In das Leitbild wurden die Gebäude und deren Erschließung möglichst eingriffsvermeidend bzw. -minimierend eingefügt. Bei dieser Einbettung in den weiter zu entwickelnden Parkfriedhof spielt die ansprechende Gestaltung der Friedhofskapelle, der die Gestaltung der anderen Gebäude anzupassen ist, eine enorm wichtige Rolle. Denn durch eine positiv zu bewertende Gestaltung der Gebäude und deren Eingrünung im Sinne des Leitbildes können Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Erholungsraumes vermieden werden.

Dagegen ist die Flächenversiegelung als auszugleichender Eingriff zu bewerten. Dieser kann durch Umwandlung des Ackers in Dauergrünland der Extensivierung der Rasenfläche sowie Weiterentwicklung und Ergänzungspflanzungen der Gehölze, zum Teil kompensiert werden. Darüber hinaus ist der nördlich angrenzende Acker in extensiv genutztes Dauergrünland mit eingrünenden und gliedernden Gehölzgruppen umzugestalten. Für diesen, dann beruhigten Bereich sind die anschließenden Kirschbaumreihen solange zu erhalten, bis diese Grundstücke als Belegfläche für den Friedhof benötigt werden.

Die vorhandene gärtnerische Nutzung ist deshalb auf den betroffenen Flächen einzustellen und möglichst zu verlagern. Weiterhin ist dieser beruhigte Bereich vom Splitterwohngebiet am "Bubenheimer Weg" und der Zufahrt zum Krematorium durch Gehölzanzpflanzungen abzuschirmen. Zur Erhöhung des tierökologischen Wertes (durch Tierbeobachtungen von z. B. Schmetterlingen und Vögeln auch Erhöhung des Naturerlebens und des Naherholungspotentials in Wohngebietsnähe) ist im Bereich der Hecken jeweils ein fließender Übergang von extensiv genutztem Grünland über Hochstaudenfluren hin zu strukturreichen Hecken zu schaffen.

2.2 Festsetzungen

Bei der Bewertung des Eingriffs wurden die vorgegebenen Daten zur Flächenversiegelung, Schornsteinhöhe und Abstand zur Wohnbebauung zugrundegelegt. Da aufgrund dieser Bewertung die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt wurden, sind diese Daten im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Ackerflächen und das Baumateriallager (Buchstabe a) sind in extensiv zu nutzendes Dauergrünland umzuwandeln. Hierzu ist Landschaftsrasen mit Blumenmischung oder Heublumensamen (Rückstand bei der Heulagerung) eines extensiv wirtschaftenden Landwirts einzusäen.

Die Rasen- und Grünlandflächen (Buchstabe b) sind zu extensiv zu nutzendem Dauergrünland zu entwickeln.

Auf allen Flächen mit extensiv zu nutzendem Dauergrünland sind im Übergangsbereich zu den Hecken 4 m bis 6 m breite Hochstaudenfluren bzw. Wildkräutersäume zu entwickeln. Diese sind abschnittsweise im zweijährigen Turnus zu mähen. Hier ist ebenso wie auf den 2 mal pro Jahr zu mähenden Grünlandflächen (in der Nähe von Wegen auch 3 - 4 mal pro Jahr möglich), das Mähgut zu entfernen. Der erste Mähtermin sollte nicht vor Mitte bis Ende Juni liegen. Pestizid- und Düngereinsatz ist unzulässig.

Auf der mit Buchstabe c gekennzeichneten Fläche sind zur Stützung der Sichtschuttfunktion der Rahmenpflanzung Bodenmodellierungen bis zu ca. 1,5 m Höhe vorzunehmen.

Ebenfalls auf dieser Fläche ist eine Sichtschutzpflanzung aus Sträuchern, Heistern und vor allem hochstämmigen und großkronigen Laubbäumen (StU 20/25) gemäß Artenauswahl I zu pflanzen (Abstand der Laubbäume ca. 5 m).

Die mit dem Buchstaben d gekennzeichnete Fläche dient als Erweiterungsfläche, die bei Bedarf dem Friedhof zuzuordnen ist. Bis zum Zeitpunkt einer solchen Nutzung ist der Bereich, wie die mit Buchstabe b bezeichneten Flächen, zu begrünen. Entlang der nördlichen Grenze ist eine mindestens 5 m breite Hecke mit Gehölzen gemäß Artenauswahl I zu pflanzen.

Die weitere Ausbauplanung des Friedhofs soll durch diese Anpflanzung nicht beeinträchtigt werden.
Falls es mit der langfristigen Friedhofsnutzung vereinbar ist, sollen diese Gehölze soweit wie möglich erhalten bleiben.

Alle anzupflanzenden Gehölze müssen den Qualitätskriterien Deutscher Baumschulen entsprechen. Dabei ist für Sträucher die Mindestqualität 2 mal verpflanzt, 60 cm - 100 cm, für Heister 2 x verpflanzt, 200 cm - 250 cm und für Bäume (außer den gesondert aufgeführten) 18/20 cm StU, gemessen in 1 m Höhe, zu gewährleisten.

Die bereits vorhandenen Hecken sind weitgehend zu erhalten. Sie sind ebenso wie die Neuanpflanzungen durch Pflegemaßen zu strukturreichen und vielschichtigen Gehölzen zu entwickeln.

Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen ist aufzufangen und zur Bewässerung des Friedhofes zu verwenden.

Über 20 m² große ungegliederte geschlossene Fassadenflächen sind mindestens zu 40 % mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten (Artenauswahl II).

Der Schornstein des Krematoriums ist mit Bäumen 1. Ordnung gemäß Artenliste I einzugrünen.

Erschließung

Die Fläche des Bezirksfriedhofes ist von den Trauerfahrzeugen gut zu erreichen. Durch die Bundesautobahnen A 61 und A 48 der Bundesstraße B 9 und der Südtangente - B 49 - kann der überregionale Verkehr ohne die innerstädtischen Straßen stark zu belasten, über die Eifelstraße, Trierer Straße bzw. den Bubenheimer Weg das Krematorium schnell erreichen.

Beim Ausbau der Nordtangente und dem Kurzschluß Bubenheimer Kreisel und Kurt-Schumacher-Brücke ist die Zufahrt ohne Belastung innerstädtischer Straßen möglich.

Das Krematorium liegt ca. 150 m westlich des Bubenheimer Weges und wird nordwestlich von diesem gegenüber dem Haus Nr. 74 mit einer Stichstraße und Einfahrt versehen.

Die nicht zu entsiegelnde Zufahrt führt vom Bubenheimer Weg bis zum Krematorium und ist nur von Leichenwagen zu nutzen (Zufahrt zum Parkplatz auch für private Friedhofsnutzer gestattet).

Für den ruhenden Verkehr der Friedhofs- bzw. Krematoriumsbesucher wurde entlang des Bubenheimer Weges eine gut eingegrünte Parkfläche von 55 m x 15 m angelegt.

Die Wasserversorgung des Bezirksfriedhofes mit Krematorium ist weitgehend gesichert.

Der vorhandene Elektroanschluß muß neu dimensioniert und von der bestehenden Friedhofshalle zur Einäscherungsanlage verlegt werden. Es ist mit Starkstrom zu rechnen, da insbesondere die Kühlaggregate versorgt werden müssen.

Für die Anlage muß ein Sammler vom südlichen Baugebiet zum Friedhof und der Einäscherungsanlage geplant und neu gebaut werden. Hier bietet es sich an, die Splittersiedlung links und rechts des Bubenheimer Weges mit zu entwässern.

Pflanzliste

Artenauswahl I: Heckenpflanzen

Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn) *
Acer pseudo-platanus (Bergahorn) *
Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche) *
Rosa canina (Hundsrose)
Rosa dumentorum (Heckenrose)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Tilia cordata (Winterlinde) *
Tilia platyphyllos (Sommerlinde) *

* auch zur Eingrünung des Schornsteins

Artenauswahl II: Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen

Clematis i. S. (Waldrebe-Arten)
Hedera helix (Efeu)
Humulus lupulus (Hopfen)
Lonicera caprifolium (Jelängerjellieber)
Parthenocissus i. S. (Wilder Wein)
Polygonum aubertii (Knöterich)
Vitis vinifera (Wein)
Wisteria sinensis (Blauregen)

Von großer Bedeutung ist der erforderliche Gasanschluß für die Einäscherungsanlage, da die Verbrennungsöfen mit Gas beschickt werden.

Alle aufgeführten Infrastruktureinrichtungen müssen für den endgültigen Ausbau mit 2 Öfen, Aussegnungshalle und Funktionsbau dimensioniert werden.

Bauliche Nutzung

Im Bebauungsplan werden die kompletten Umgrenzungen für ca. 625 m² Gebäude Einäscherungsanlage, ca. 625 m² Friedhofskapelle und ca. 1.250 m² Wirtschaftsgebäude mit Innenhof vorgesehen.

Zum Zeitpunkt des Bebauungsplanverfahrens lag noch kein Bauentwurf der Gesamtanlage vor. Bei der Umgrenzung wurden die Flächen der in dem Emissionsgutachten zugrundegelegten Vergleichsanlagen auf den im Bebauungsplan vorgesehenen Standort übertragen.

Es ist vorgesehen, im ersten Bauabschnitt das Wirtschaftsgebäude - Kühlanlagen - mit der Einäscherungsanlage für erstmals einen Ofen zu verwirklichen und den vorgeschriebenen 10 m hohen Schornstein.

Im zweiten Bauabschnitt würde ein zweiter Ofen in die bereits im ersten Bauabschnitt dafür berücksichtigte Anlage mit eingebaut.

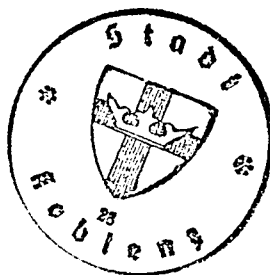
Im dritten Bauabschnitt könnte dann die Aussegnungshalle - Friedhofshalle verwirklicht werden.

Baukosten

Die Gesamtsumme für den Bau des Krematoriums mit benötigter Infrastruktur betragen, ohne die Kosten für den Bau des erforderlichen Abwassersammlers, insgesamt DM 7.031.744,00. Grunderwerb ist nicht zu tätigen, da die Grundstücke sich bereits im Besitz der Stadt Koblenz (Garten- und Friedhofsamt) befinden.

Ausgefertigt:

Koblenz, 14.03.1995



Stadtverwaltung Koblenz

Heinrich Lehmann

Oberbürgermeister